



21.06.2016

## 222. Newsletter

### Information zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

#### Änderung des Art. 26a BayKiBiG

#### Informationspflicht nach Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG (neu) ab 22. Juni 2016

Anlage: Formblatt (Änderungsmitteilung ggü. ZBFS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) wurde durch den Bayerischen Landtag am 1. Juni beschlossen und wird am 22. Juni 2016 in Kraft treten. Damit werden in Bayern alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern bei der gewünschten Kinderbetreuung unterstützt - entweder durch die staatlich geförderte Kinderbetreuung oder durch das Betreuungsgeld.

Durch Art. 8a BayBtGG wird in Art. 26a BayKiBiG ein neuer Absatz 2 eingefügt, der eine gesetzliche Informationspflicht beinhaltet: Die Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die nach Art. 20 BayKiBiG zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind ab 22. Juni 2016 verpflichtet, die Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei Vermittlung einer Tagespflegeperson darüber zu informieren, dass mit Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme ggf. gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist.

Die Informationspflicht besteht bei Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegeperson bezogen auf Kinder unter drei Jahren. Denn Bayerisches Betreuungsgeld kann im Anschluss an das Basis-Elterngeld und daher grundsätzlich vom

15. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes und längstens für 22 Monate bezogen werden. Die Informationsverpflichtung wird erfüllt beispielsweise durch Übergabe eines Formblatts, anhand dessen die Eltern die Änderung ggü. dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitteilen können. Beiliegend stellen wir Ihnen das Formblatt zur Verfügung.

Zur Klarstellung weisen wir auf Folgendes hin:

Es obliegt ausschließlich den Eltern, im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Informationspflicht, jede Änderung nach der Antragstellung auf Betreuungsgeld dem ZBFS als zuständiger Vollzugsbehörde zu melden. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Die Informationspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des Jugendamts hat Servicecharakter und eine Erinnerungsfunktion für die Eltern. Aus ihr resultieren keine weitergehenden Verpflichtungen, insbesondere besteht für den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. das Jugendamt keine Kontrollfunktion, ob die Eltern eine Änderungsmitteilung an das ZBFS gerichtet haben.

Bei entsprechenden Betreuungsverträgen bzw. Vermittlung einer Tagespflegeperson sollte daher ab 22. Juni 2016 anliegendes Formblatt an die Eltern übergeben werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>